



von 1964 e.V.

VfL Giften von 1964 e.V. Am Sportplatz 3, 31157 Sarstedt

Satzung des VfL Giften von 1964 e.V.

§1 Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen Giften von 1964 e.V.“ (VfL Giften).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sarstedt, Ortsteil Giften. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen. Gründungstag ist der 25.11.1964.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der VfL Giften ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
5. Der VfL Giften steht für und fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte. Der VfL Giften bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
6. Für den VfL Giften ist die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern eine ständige Aufgabe und Verpflichtung.

Da in der Satzung teilweise rechtliche Normen, die ausschließlich in der männlichen Form geschrieben sind, wörtlich übernommen wurden, haben wir uns entschieden, zur leichteren Lesbarkeit und um Missverständnisse zu vermeiden die männliche Form zu wählen. Gendergerechtigkeit ist für uns selbstverständlich und unser Handeln wird danach ausgerichtet, so, dass wir die Satzung auch in der weiblichen Form lesen und entsprechend durch unser Handeln mit Leben füllen.

§2 Zweck des Vereins / Zweckerreichung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) im Bereich des Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports insbesondere im Fußballsport.
2. Darüber hinaus fördert der Verein die Integration und Inklusion mit und durch Sport.
3. Des Weiteren wirkt der VfL Giften im Rahmen seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der Jugendförderung mit.
4. Der Vereinszweck des VfL Giften wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Durchführung von Training und Ausbildung auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen.



von 1964 e.V.



- b) Anschaffung, Anmietung und Unterhaltung von durch Abs. a) bedingten Geräten, Sportanlagen und Räumen.
- c) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Vereinsführungskräften und Wettkampf- oder Schiedsrichtern.
- d) Durchführung von Aktivitäten zur Gewinnung und Bindung von Kindern und Jugendlichen.
- e) Durchführung von und Teilnahme an Sportveranstaltungen, Wettkämpfen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der VfL Giften ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und seinen Gliederungen, des Niedersächsischen Fußballverbandes und regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbstständig.
2. Über seine Sparten kann der VfL Giften auch Mitglied der Sportfachverbände werden.

§5 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich in Sparten.
2. Über die Einrichtung oder Auflösung dieser entscheidet der Vorstand.



von 1964 e.V.



§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche und juristische Person auf Antrag erwerben, sofern sie die Satzung des Vereins anerkennt und ihre Mitgliedschaft nicht den Zielen des Vereins widerspricht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Eingang der schriftlichen Eintrittserklärung.

§7 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Zahlung

1. Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.
2. Sonstige Entgelte und Gebühren werden vom Vorstand festgelegt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.
3. Forderungen werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst zwei Zahlungsaufforderungen, deren erste eine Frist von einem Monat, deren zweite eine Frist von vierzehn Tagen besitzt und gleichzeitig die Androhung des Vereinsausschlusses zu enthalten hat. Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z. B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen, sowie die in der Beitragsordnung festgesetzten Mahngebühren werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand fällige Forderungen stunden oder ermäßigen. In einem solchen Fall ist jeweils ein Protokoll zu fertigen.

§8 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und bei den Beschlussfassungen durch Ausübung des Stimmrechts mitzuwirken. Die Mitglieder können an den Veranstaltungen sportlicher und nichtsportlicher Art teilnehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Zielgruppen besteht, sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins zu befolgen und nicht gegen die Vereinsinteressen zu handeln



von 1964 e.V.



3. Sie sind ferner verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge, Gebühren und Entgelte zu entrichten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein genutzten Räumlichkeiten, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vom Mitglied die aus dem Vereinseigentum zur Verfügung gestellten Materialien und Gegenstände zurückzugeben.
5. Das Mitglied ist verpflichtet alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Verein schriftlich oder per Email mitzuteilen.
6. Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten an der Vereinsarbeit.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfordert eine Austrittserklärung (Kündigung) in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen auf den Schluss des laufenden Kalenderhalbjahres. Als Sonderkündigungsrecht gilt die Abmeldung aus dem Spielbetrieb (Mitgliedschaftsordnung §3). Zur Fristwahrung ist ein rechtzeitiger Zugang zum 31.05. des Jahres, bei Abmeldung aus dem Spielbetrieb oder zum 31.11. des Jahres bei regulärer Kündigung erforderlich
3. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn
 - ein schwerwiegender Verstoß gegen Vereinsinteressen,
 - eine Nichtzahlung von Beiträgen und Gebühren trotz zweimaliger Mahnung,
 - eine nachhaltige Störung des Vereinslebens,
 - oder ein sonstiges vereinsschädigendes Verhalten vorliegt.

Der Beschluss über den Ausschluss hat die Entscheidungsgrundlage zu enthalten und ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat beim Vorstand in schriftlicher Form Widerspruch einlegen.

In diesem Falle nimmt sich der Ehrenrat vermittelnd des Vorgangs an. Die Mitgliedschaft ruht dann bis zur endgültigen Klärung durch den Ehrenrat.



von 1964 e.V.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen

§10 Organe

Organe des VfL Giften sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Der Ehrenrat

§11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Stattfinden der Mitgliederversammlung:

- Einmal jährlich -regelmäßig im ersten Quartal- ist die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Versammlungen können auch virtuell oder hybrid abgehalten werden.
- Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert
- Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe desselben Grundes verlangt wird.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der von ihr gewählten Vorstandsmitglieder.
2. Wahl der Kassenprüfer.
3. Entgegennahme von Geschäftsbericht und Jahresabschluss des Vorstandes.
4. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und Entlastung des Vorstandes.
5. Festlegung von Beiträgen, Aufnahmebeiträgen und Umlagen.
6. Beschlussfassung über die Satzung.
7. Beschlussfassung über Fusion oder Zweckänderung des Vereins.
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.



von 1964 e.V.



Einberufung der Mitgliederversammlung:

- Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf der Homepage (www.vfl-giften.de) des Vereins und Aushang mit einer Frist von 21 Tagen.
- Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag.

Leitung der Mitgliederversammlung

- Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.
- Ein Versammlungsleiter kann als Moderator gewählt werden.

Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

- Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung ist keine Stimmabgabe.
- Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von wenigstens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Die Fusion mit einem anderen Verein bedarf einer Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Die Stimmabgabe erfolgt regelmäßig offen per Handzeichen. Auf Antrag finden Stimmabgaben geheim statt.

Stimmrecht

- Als Mitglied stimmberechtigt sind mit jeweils einer Stimme natürliche Personen ab 18 Jahren sowie juristische Personen.
- Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht
- Bei Nichtanwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe unzulässig.
- Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.



von 1964 e.V.



Protokoll/Niederschrift

- Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt.
- Es ist vom in der Versammlung vorsitzführenden Vorstandsmitglied nach BGB § 26 und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Nichtmitglieder

- Gäste oder Medienvertreter können an den Mitgliederversammlungen ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen.
- Auf Antrag, der mit einfacher Mehrheit befürwortet werden muss, findet die Mitgliederversammlung nicht öffentlich statt

§12 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Dringlichkeitsanträge

- Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- Sachverhalte nach §12.3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.

2. Initiativanträge

- Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- Zur Annahme des Antrages ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Sachverhalte nach §12.3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.

3. Besondere Anträge

- Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über eine Fusion, Änderung des Vereinszwecks, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen, sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei der Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.



von 1964 e.V.



§13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) Dem 1. Vorsitzenden
- b) Dem 2. Vorsitzenden
- c) Dem Kassenwart
- d) Dem Schriftführer

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. In den Vorstand gewählt werden können volljährige, vollgeschäftsfähige Mitglieder.

- Das Amt des 1. Vorsitzenden ist nach 5-jähriger Mitgliedschaft zu erwerben
- Das Amt des 2. Vorsitzenden ist nach 3-jähriger Mitgliedschaft zu erwerben
- Die Ämter Kassenwart und Schriftführer setzen die einfache Mitgliedschaft voraus

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wird jeweils von 2 Vorstandsmitgliedern –bei Rechtswirkung nach außen- vertreten, wobei immer der 1. oder 2. Vorsitzende beteiligt sein muss.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für besondere Aufgaben Fachbeauftragte einsetzen.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Kandidatur und Annahme der Wahl vorher schriftlich erklärt haben.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung für den Ausgeschiedenen kommissarisch einen Nachfolger bestimmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles Treffen abgehalten werden. Das virtuelle Vorstandstreffen erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Im Übrigen gelten dieselben Regelungen. Der Vorstand ist



von 1964 e.V.



beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat in der Vorstandssitzung eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Stimmabgabe erfolgt regelmäßig offen und nur auf Antrag geheim. Beschlussfassungen bedürfen generell der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sitzungen werden mit einer Frist von sieben Tagen durch ein Vorstandsmitglied einberufen. Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu den zu beschließenden Regelungen erklären.

Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§14 Vergütungen, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage beschließen, das Vereins- oder Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorstandsvorsitzende.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.



von 1964 e.V.



§15 Sparten und Mannschaften

Der Vorstand kann Sparten und Mannschaften gründen oder auflösen.

Die interne Organisationsstruktur und Aufgabenverteilung regeln die Sparten eigenständig.

§16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die gewählten Kassenprüfer geprüft.

Einer der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt, bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte, die Entlastung des Vorstandes.

§17 Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG (Ehrenamtspauschale) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.



von 1964 e.V.

§18 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus zwei Mitgliedern und einem Vertreter.

Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein weiters Amt im Verein bekleiden.

Der Ehrenrat wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Ehrenratsmitglieder sollten nach Möglichkeit über vierzig Jahre alt sein und über Lebenserfahrung verfügen

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitglied zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und entlasten. Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:

- Verwarnung
- Verweis
- Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden
- Ausschluss aus dem Verein

Jede den Betroffene belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Bei den Verhandlungen ist der Vorstand beratend hinzuzuziehen.

§19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.



von 1964 e.V.

§20 Vermögensanfall

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sarstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 21 Schlussbestimmungen

Die in der Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.03.2026 beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft.

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

Dieter Wilk (1. Vorsitzender)

Sascha Kimmerle (2. Vorsitzender)